

27.01.2017

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Erlass eines Landesbibliotheksgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 16/11436)

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultur und Medien, Drucksache 16/14044

1. Änderung des Artikel 1

Der Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Änderung des Archivgesetzes

Das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16. März 2010, das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. September 2012 geändert worden ist (GV. NRW. S. 603), wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird eingefügt:

§ 11a Bibliotheken und andere Gedächtnisinstitutionen

Auf Nachlässe und vergleichbare Materialien in Bibliotheken und anderen Gedächtnisinstitutionen, die vom Land oder anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragen werden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Bibliotheken können in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 5 in ihren Benutzungsbestimmungen ein unentgeltliches Belegexemplar verlangen.

Datum des Originals: 20.01.2017/Ausgegeben: 27.01.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2. Änderung des Artikel 2

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

In § 8 Abs. 2 werden nach dem Wort „Kultureinrichtungen“ die Worte „und wissenschaftliche Bibliotheken“ eingefügt.

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Hinter § 10 Abs. 1 wird als Absatz 2 eingefügt:

Die öffentlichen Bibliotheken sind in der Buchauswahl und in der Auswahl der sonstigen Informationsmittel unabhängig.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

In § 19 wird nach Absatz 3 als Absatz 4 angefügt:

Um das in Nordrhein-Westfalen gesammelte Bibliotheksgut in seiner inhaltlichen und thematischen Breite dauerhaft zu erhalten und seine Nutzung zu fördern, soll eine zentrale Speicherbibliothek mit angeschlossenem Digitalisierungszentrum errichtet werden. Die in Absatz 3 genannten Einrichtungen erarbeiten hierzu zusammen mit dem für Kultur zuständigen Ministerium ein Betriebs-, Ablieferungs- und Digitalisierungskonzept.

3. Änderung des Artikel 3

Artikel 3 entfällt.

4. Änderung des Artikel 4

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

In § 29 Abs. 4 wird nach Satz 6 als Satz 7 angefügt:

In den Fällen des Satzes 4 können auch von Nichthochschulangehörigen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Nr. 2 entfällt.

5. Änderung des Artikel 5

Artikel 5 entfällt.

6. Änderung der Artikel 8 bis 10

Die Artikel 8 bis 10 entfallen.

Begründung:

In den Beratungen zum Landesbibliotheksgesetz wurde deutlich, dass in der Sache etliche der vorgeschlagenen Regelungen unstrittig waren und zudem von den sachverständigen Expertinnen und Experten in der öffentlichen Anhörung am 29. September 2016 gelobt worden sind (vgl. Ausschussprotokoll 16/1452). Insbesondere mit Blick auf das in dieser Legislaturperiode verabschiedete Kulturfördergesetz (KFG) wurde jedoch die Schaffung eines eigenen Bibliotheksgesetzes abgelehnt.

Damit einige rechtlich sowie kulturpolitisch notwendige und hilfreiche Bestimmungen zum Wohle der Bibliotheken und zur Förderung von Medien- und Informationskompetenz gleichwohl eingeführt werden können, werden als Alternative zu einem eigenen Bibliotheksgesetz Detailänderungen an bereits bestehenden Gesetzes vorgeschlagen, die einige wesentliche Aussagen eines Bibliotheksgesetzes für Nordrhein-Westfalen inhaltlich umsetzen. Ungeachtet dieser Detailänderungen bleibt eine zusammenhängende Regelung aller das Bibliothekswesen in Nordrhein-Westfalen betreffenden Fragen etwa nach dem Vorbild des Landesarchivgesetzes weiterhin ein kulturpolitisches Desiderat.

Zu 1)

Das Landesbibliotheksgesetz als eigenes Gesetz entfällt. Stattdessen werden die Regelungen von §§ 10 und 11 des Gesetzentwurfes im Landesarchivgesetz realisiert.

Zu 2)

Mit Blick auf die Digitalisierung von Bibliotheksgut werden in Nr. 1 die wissenschaftlichen Bibliotheken ausdrücklich in den Anwendungsbereich des Kulturfördergesetzes einbezogen. Diese Regelung ersetzt § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 S. 2 und § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfes.

In Nr. 2 findet sich die Unabhängigkeit der Medienauswahl als notwendige Voraussetzung, um die in § 10 Abs. 1 KFG ausdrücklich genannte Funktion eines Informationsortes zu erfüllen. Damit wird die Bestimmung in § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfes aufgegriffen.

In Nr. 3 wird das kulturpolitisch wichtige Thema der Landesspeicherbibliothek aus § 7 des Gesetzentwurfes behandelt. Wegen der im Kulturfördergesetz vorgesehenen regelmäßigen Berichte der Landesregierung ist eine Fristsetzung für die Planungen im Gegensatz zum Gesetzentwurf hier entbehrlich.

Zu 3)

Die Umwandlung des Hochschulbibliotheksentrums in ein Landesbibliothekszentrum macht nur im Rahmen eines umfassenden Bibliotheksgesetzes Sinn. Als Folge der Änderungen zu 1) entfällt damit die terminologische Anpassung.

Zu 4)

Da Hochschulen ihre Gebühren auf der Grundlage von Satzungen erheben, die sich im Rahmen ihrer Satzungskompetenz grundsätzlich nur auf Hochschulangehörige beziehen, ist eine gesetzliche Anordnung, dass sie auch für Externe gelten, erforderlich. Damit wird die Regelung in § 9 Abs. 2 des Gesetzentwurfes in einer wesentlichen Aussage umgesetzt.

Zu 5)

Aus den zu 3) genannten Gründen entfällt auch hier die terminologische Anpassung.

Zu 6)

Die Einführung des Wortes „Bibliothek“ in den Justizvollzugsgesetzen ist nur vor dem Hintergrund einer umfassenden Regelung des Bibliothekswesens sinnvoll, womit etwa die Funktion von Bibliotheken als Einrichtungen zur Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz auch im Justizvollzug umfasst gewesen wäre. Solange eine zusammenhängende Regelung für das Bibliothekswesen in Nordrhein-Westfalen nicht existiert, ist eine terminologische Anpassung der Justizvollzugsgesetze nicht angezeigt.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Klaus Kaiser
Prof. Dr. Thomas Sternberg

und Fraktion